

Bürgerinitiative Umwelt Wathlingen e.V.

biumweltwathlingen@t-online.de

BI Umwelt Wathlingen | Am Schloß 9 | 29336 Nienhagen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53
30631 Hannover

Ansprechpartner: Holger Müller

Nienhagen, 03.01.2021

Geplante Abdeckung der Halde Niedersachsen in Wathlingen

Ihr Zeichen: LID.1/L10001/03-02_04/2020-0156 (vormals: LÖA/L10001/04-01/2020-0061)

Ihr Schreiben vom 10.12.2020

Sehr geehrter Herr Völlmar,

ich hatte Herrn Söntgerath wegen der geplanten Abdeckung der Halde Niedersachsen in Wathlingen am 11.09.2020 geschrieben. Für Ihre Antwort vom 10.12.2020 bedanke ich mich.

Ihr Schreiben veranlasst mich, noch einmal Stellung zu nehmen zu der Vielzahl an Defiziten, Widersprüchen und Fehlern im Zusammenhang mit der Ermittlung der Lage der Haldenbasis sowie der Grundwasserstände und damit einer wesentlichen Ursache für die Grundwasserversalzung.

Das Planfeststellungsverfahren ist bis heute gekennzeichnet von mangelhafter Erörterung kritischer Stellungnahmen, von nicht zugänglich gemachten wesentlichen Umweltinformationen, von intransparenten Gesprächen mit Gemeinden, Druck auf gewählte Kreistagsabgeordnete und im Ergebnis von überstürzten Genehmigungen.

Dabei sind nicht nur kritische Stellungnahmen von Naturschutzverbänden, sondern sogar von Fachbehörden, wie der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle und des gewässerkundlichen Landesdienstes schlicht ignoriert worden.

Gleichzeitig sind völlig unzureichende Gutachten, wie das äußerst Vorhabenträgerfreundliche von Wode zur Haldeneinsenkung trotz diverser Fehler/Defizite, mangelhafter Darstellung und fehlender Berechnung akzeptiert worden.

Offenkundig lassen sich gesicherte Erkenntnisse von anderen Standorten zur Struktur der Halden und ihres Mantels sowie den dazugehörigen Grundwasser-salz-fahnen (hessische Halde Wintershall¹, Sigmundshall/Bokeloh² oder Siegfried/Giesen³) nur mit dem fadenscheinigen Argument einer (allerdings nicht begründeten oder bewiesenen) andersartigen Halde und Geologie in Wathlingen wegwischen. Folgerichtig werden entsprechende Untersuchungen um jeden Preis vermieden.

¹ Schreiben des HLNUG vom 16.01.2019, Az. 89d-07 48-01.52/18 TH, Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren -Erweiterung der Rückstandshalde des Werks Werra, Standort Wintershall

² Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ vorläufiger Abschlussbericht aus 8/2014

³ Vorläufige Gefährdungsabschätzung Werk Siegfried Giesen, Althalde, vom 28.03.2019

Wenn das nicht funktioniert, wie bei dem Gutachten des LBU („Grundwasser- versalzung im Bereich der Kalihalde bei Wathlingen“, Januar 2018 Dr. habil. Ralf E. Krupp) wird dem Vorhabenträger eben erspart, zu seinen aus der Luft gegriffenen Argumenten Stellung nehmen zu müssen.

Andersherum wird versucht, das kritische Gutachten der unteren Wasserbehörde des Landkreises Celle (delta h Ingenieurgesellschaft mbH, Herrn Prof. König) beiseite zu schieben – ohne die Fragestellung des Landkreises Celle zu berücksichtigen und ohne dem Gutachter die Gelegenheit zu geben, eventuelle Fragen zu beantworten bzw. weitergehend Stellung zu nehmen.

Ich behalte in diesem Schreiben die Struktur (Äußerungen zu den Anlagen des ursprünglichen Schreibens an Herrn Minister Althusmann) bei und fasse jeweils die Aussagen aus meinem Schreiben an Herrn Söntgerath vom 11.09.2020 (im Folgenden „Schreiben an Herrn Söntgerath“), die Aussagen aus Ihrem Schreiben vom 10.12.2020 (im Folgenden „Ihr Schreiben“) und meine Antwort darauf („Stellungnahme“) zusammen.

Für die dadurch bedingte Länge dieses Schreibens bitte ich um Verständnis. Die zusammenfassende Darstellung dient der Nachvollziehbarkeit und der Veranschaulichung der großen Zahl an erheblichen Mängeln des Planfeststellungsverfahrens und Ihres Schreibens.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Aus unserer Sicht stellt sich das Ergebnis der Bemühungen des LBEG in dem Genehmigungsverfahren zur Abdeckung der Halde Niedersachsen „um einen offenen und intensiven Dialog mit allen vor Ort Beteiligten“ so dar:

Der Erörterungstermin ist unabhängig von seiner Dauer gesetzlich vorgeschrieben, die Erörterung hatte aber zu keinem Zeitpunkt einen ergebnisoffenen Charakter. Der Eindruck einer Vorfestlegung bezüglich der geplanten Haldenabdeckung hat sich durch die folgenden Entscheidungen Ihrer Behörde und die darin enthaltenen Begründungen bestätigt.

Die seitens Ihrer Behörde nichtöffentlich und intransparent geführten Gespräche mit Kommunalpolitikern und Kommunalverwaltung können einen offenen Dialog nicht bestätigen.

Anders als von Ihnen dargestellt, haben Mitarbeiter des LBEG in der öffentlichen Sitzung des Umweltausschusses des Landkreises Celle vom 17.06.2020 Fragen von Mandatsträgern zu der Kalihalde Wathlingen und deren geplanter Abdeckung gerade nicht beantworten wollen, sondern die Ausschussmitglieder sehr deutlich zu einem Beschluss gedrängt.

Ihre Behauptung einer Vorläufigkeit des von Ihnen genannten Entwurfes eines Planfeststellungsbeschlusses ist irreführend, weil er zwecks Erteilung des Einvernehmens mit wasserrechtlichen Entscheidungen an die untere Wasserbehörde übersandt worden ist.

Bezüglich des dem Landkreis Celle übersandten Entwurfs beantrage ich hiermit Zugang nach dem UIG durch Übersendung als PDF (1) (im Weiteren bezeichnet als „Zugang“).

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Ihre Andeutung, dass mit dem Erörterungstermin bezüglich der geplanten Haldenabdeckung bereits eine Vorfestlegung stattgefunden hat, ist nicht zutreffend. Für die Abwägungen und letztendlich die Entscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren werden die in unserem Haus eingegangenen Antragsunterlagen, Einwendungen und Stellungnahmen sowie unsere eigenen Informationen bewertet. Diese geschieht auf der Grundlage der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Vorfestlegungen haben in diesem Verwaltungshandeln keinen Raum und finden innerhalb des LBEG auch nicht statt.

Stellungnahme:

Ich vermag nicht zu erkennen, wo Sie unsere Sicht eines rechtsstaatlich fragwürdigen Verhaltens Ihrer Behörde widerlegen könnten.

Der Eindruck eines vorfestgelegten Erörterungstermins bestätigt sich allein durch die dort beantragten/zugesagten und (gesetzeswidrig) seit fast zwei Jahren dennoch nicht zugänglich gemachten Umweltinformationen (siehe dazu „Zu Anlage 4“ unten). Einen Grund für nichtöffentlich geführte Gespräche mit Kommunalpolitikern vor Ort nennen Sie nicht. Dies gilt ebenso für das mehr als fragwürdige Verhalten eines Ihrer Mitarbeiter in der Umweltausschusssitzung des Kreistages Celle vom 17.06.2020, Fragen von Kreistagsmitgliedern nicht beantworten zu wollen.

Wenn es so wäre, dass für die Abwägungen und letztendlich die Entscheidung im laufenden Planfeststellungsverfahren die in Ihrem Haus eingegangenen Antragsunterlagen, Einwendungen und Stellungnahmen bewertet werden, hätte es die Übersendung eines fertigen Entwurfes des Planfeststellungsbeschlusses zwecks Erteilung des Einvernehmens mit wasserrechtlichen Entscheidungen an die untere Wasserbehörde nicht geben dürfen. Eben diese untere Wasserbehörde hat im Erörterungs-

termin sehr deutlich Defizite aufgezeigt und Untersuchungen angemahnt. Siehe dazu das Zitat unter „Zu Anlage 1“ unten.

Darüber hinaus ist aufgrund des gültigen Abfallwirtschaftsplans eine politische Vorfestlegung zu vermuten.

Von den größeren Halden in Niedersachsen, die - aufgrund ihrer Form - mit mineralischen Abfällen abgedeckt werden können (Sigmundshall/ Wunstorf-Bokeloh ausschließlich mit Rekal), ist die Halde Friedrichshall/Sehnde nahezu fertig abgedeckt. Das gilt ebenso für die (nur für Z 0 bis Z 1.1 geeignete) Halde Hansa/Empelde. Für die Halde Bergmannsseggen-Hugo/Lehrte gibt es keine kurzfristig realisierbaren Pläne. Im Fall der Halde Albert/Ronnenberg gibt es noch keinen Antrag. Zudem ist dort eine Menge von nur rund 120.000 Tonnen mineralischer Abfälle pro Jahr im Gespräch (HAZ vom 01.02.2018 („Protest gegen Schuttprojekt wird lauter“)). Neben der geplanten Haldenabdeckung Siegfried/Giesen (Z 1) entfallen somit 80% der Menge der für Deponien der Klasse 1 vorgesehenen mineralischen Abfälle auf die geplante Haldendeponie Wathlingen (600.000 Mg/p.a. Z 2, Basisabdichtung mit $k_f \leq 5 \times 10^{-10}$ (Rahmenbetriebsplan 5.1.4.2) → Deponie Klasse 1).

Alternative Planungen sind nicht bekannt. Also kann der Abfallwirtschaftsplan im Wesentlichen nur den Standort Wathlingen meinen.

Den Entwurf des Planfeststellungsbeschlusses haben Sie rechtswidrig nicht übersandt. Ich bitte Sie, dies unverzüglich nachzuholen.

Zu Anlage 1 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Wortprotokoll des Erörterungstermins zu erforderlichen Untersuchungen (Auszüge)

Hier ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass die untere Wasserbehörde im Erörterungstermin die fehlende Ermittlung von Grundlagen und Basisdaten kritisiert hat. Zitat:

Die Höhe der Grundwasseroberfläche im Bereich der Halde beruht auf Interpolation und die Lage der Basis ist angenommen worden. Das beruht alles nicht auf Messungen. (...) Sie können die Wirklichkeit anhand von Annahmen und Interpolationen einfach nicht ableiten. Die haben einfach keine Aussagekraft. (...) Ich kann im Grunde nur den Apell wiederholen: Ergänzen Sie Ihre Interpolationen und Annahmen durch Messungen.

Bis heute sind keine Grundwasserganglinien im Süden der Halde veröffentlicht worden und es gibt keine Messungen der Grundwasserstände unter der Halde.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Die Grundwasserganglinien im Süden der Halde verhalten sich wie die der GWM 1/97 (siehe Protokoll des Erörterungstermins vom 10.01.2019, Abb. 9).

Stellungnahme:

Die von Ihnen genannte Abbildung 9 zeigt den Haldenrandgraben. Hieraus ergeben sich keine Grundwasserganglinien. Die Ganglinien der Abbildung 41 zeigen die der GWM 1/97 im Norden.

Ich zitiere den Vorhabenträger zu der Möglichkeit ähnlichen Verhaltens der Grundwasserganglinien nördlich und südlich der Halde (WP EÖT S. 263):

Wir haben eher eine leichte Rippenstruktur, die das Urstromtal Fuhse vom Urstromtal der Thöse trennt. Wir haben dort auch eine Wasserscheide.

Das heißt im Ergebnis, dass die Grundwasserstände nördlich und südlich der Halde nichts miteinander zu tun haben. Selbst wenn es eine ähnliche Tendenz gäbe, würden die im Süden aufgrund des höher gelegenen Geländes ebenfalls höher liegen müssen. Damit lägen aber immer noch keine konkreten Grundwasserstände vor.



Abb. 9: Kalihalde Niedersachsen (alter und neuer Haldenrandgraben)

(S. 78 des Wortprotokolls)

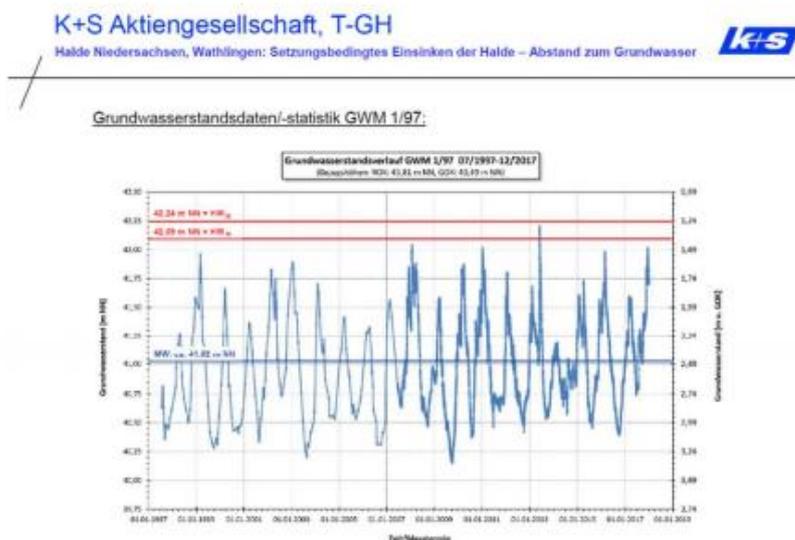


Abb. 41: Daten der GWM 1/97 (07/1997 - 12/2007)

(S. 253 des Wortprotokolls)

Schreiben an Herrn Söntgerath :

Die Quelle der seitens der Antragstellerin pauschal für das gesamte Zentrum angenommenen Höhe von 43,6 m NN¹ ist unbekannt. Auf die von der Antragstellerin selbst öffentlich gemachten und von der genannten Höhe stark abweichenden Geländehöhen am Rand der Halde, insbesondere auf der Höhe der nördlichen Grenze des Zentrums, gehen Sie nicht ein. Messungen im Bereich des Zentrums auf der Basis von Vertikalbohrungen halten Sie für nicht erforderlich.

Stattdessen nehmen Sie als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde die Behauptung einer Geländehöhe von ca. 43,6 m NN unverständlicherweise ohne jede Reflexion offenbar weiterhin als Basis an.

¹ Antwort des LBEG vom 29.11.2019, Az. LÖA/L10001/04-01/2019-0133 auf ein Schreiben des Landkreises Celle vom 25.10.2019, S. 2 und Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP, Drucksache 18/6804 unter Nr. 3

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Zur ursprünglichen Höhenlage von 43,6 mNN im Zentrum der Halde nehmen wir Bezug auf das Ihnen vorliegende „Protokoll zum Erörterungstermin der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen am 07. bis 09.01.2019 und am 07.02.2019 in Celle“, S. 253 sowie die Abbildungen 26 bis 33.

Aus den historischen Karten in den genannten Abbildungen ist diese Höhenlage nachvollziehbar.

Stellungnahme:

Dazu das entsprechende Zitat eines Vertreters des Vorhabenträgers von Seite 253:

Wir haben zunächst die Angabe zum Geländeniveau hausintern hinterfragt, haben noch einmal geprüft, ob diese Zahl so korrekt ist, haben, wie schon gesagt, diese 44 m N.N. als so nicht korrekt rausgefunden, haben alte Rissdarstellungen gefunden, wo rings um die Halde in Fünf-Meter-Abständen detailliert Höhenangaben sind, haben das ausgewertet und sind zu dem Schluss gekommen, dass wir mit einem Ansatz von 43,6 m N.N. im Mittel für das ursprüngliche Geländeniveau nach unserer Auffassung zumindest sehr nahe an der Realität liegen.

Der Vorhabenträger hat also eingeräumt, jedenfalls in der Vergangenheit mit einer rund einen halben Meter zu hohen Geländehöhe gearbeitet zu haben. Nun ist er zu dem Schluss gekommen, mit 43,6 mNN einen Wert zu haben, der im Mittel für das ursprüngliche Geländeniveau „zumindest sehr nahe an der Realität liegt“. Ein Durchschnittswert hat es von Natur aus an sich, dass er keine genauen Daten für einzelne Bereiche angibt. Genau darauf kommt es hier aber an.

Nachdem der Vorhabenträger zuerst einfach die höchste Geländehöhe aus dem südlichen Bereich der Halde für das gesamte Haldengelände angenommen hat, nimmt er aktuell eine an, die einen schöngefärbten Mittelwert darstellt. Ein Mittelwert zwischen 44 mNN im Süden und 42,5 mNN im Norden müsste im Übrigen aber bei nur rund 43,25 m NN liegen. Mit einem Mittelwert ignorieren der Vorhabenträger und damit auch Sie insbesondere den im mittleren Bereich der heutigen Halde früher

vorhandenen großflächigen Bereich mit tiefliegendem sumpfigem Gelände (Wortprotokoll Erörterungstermin (im Folgenden WP EÖT) S. 142, Abb. 33: Historische Karte 1899) und die Tatsache, dass es sich hier nicht um eine ebenes Gelände handelt, sondern das Gelände in Richtung des Grundwasserabstroms nach Norden erheblich abfällt. Genau dieses Vorgehen, Höhen nur anzunehmen, statt sie exakt zu ermitteln, hat die untere Wasserbehörde im Erörterungstermin deutlich kritisiert (s.o.). Es kommt hinzu, dass der Vorhabenträger bei ihm vorhandene Daten nicht zur Verfügung stellt und sie solche Daten von ihm nicht fordern. So sind uns die detaillierten Höhenangaben in Fünf-Meter Abständen bis heute im Planfeststellungsverfahren nicht übermittelt worden.

Auch sind die von Ihnen genannten Abbildungen (Karten WP EÖT S. 141 bis 142) (obwohl frei verfügbar) von dem Gutachter der Gemeinde Nienhagen und nicht etwa von Ihnen oder dem Vorhabenträger in den Erörterungstermin und damit in das Verfahren eingebracht worden.

Die Abbildungen 26 (Karte von 1996) und 27 (Karte von 1991) dienen nur der Darstellung der baulichen Entwicklung.

Die Abbildungen 28 (Karte von 1978) und 29 (Karte von 1974) zeigen etwas höher gelegene Bereiche im Nordosten und Südwesten der heutigen Halde. Dies ist bei den Abbildungen 30 (Karte von 1968) und 31 (Karte von 1957) ebenso. Die Abbildungen 32 (Karte von 1931) und 33 (Karte von 1899) zeigen deutlich den tieferliegenden sumpfigen Bereich. Dies wird noch deutlicher in der ebenfalls frei verfügbaren Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1781 (georeferenziert und überlagert mit der aktuellen Karte), die der LBU seiner Stellungnahme vom 01.03./14.03.2018 als Anlage 9 bereits beigefügt hat. Dort ist nahezu die gesamte nördliche Hälfte des heutigen Haldengeländes als Moorfläche dargestellt. In dem Straßenquadrat mit dem „E“ befindet sich aktuell die Kalrückstandshalde:

Anlage 9

Auszug aus der Kurhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts (1781) und der DTK 25



Die Moorflächen sind durch eine geflammte horizontale Schraffur und einen blaßbraunen Flächenfarbton dargestellt. Sie sind leicht interpretierbar.



2. Heide

Die Signatur für Heide ist eine Reihe von drei, selten auch vier senkrecht gesetzten, kleinen Strichen, mitunter auch Punkten, die in Gruppen angeordnet sind. Es gibt auch Blätter, in denen die Strichlinie einheitlich nach links oder rechts geneigt sind je nach gusto des Ingenieuroffiziers. Die Heidesignatur wird gegebenenfalls auch mit der geflammten Horizontalschraffur des Moores kombiniert. Der Übergang zum Wald wird mit eingestreuten Busch- oder Baumsignaturen dargestellt.



Die Abbildungen 26 bis 33 auf den S. 141 bis 142 des WP EÖT enthalten, anders als von Ihnen behauptet, keine Angaben zu den Geländehöhen im Bereich des heutigen Haldengeländes. Eine Geländehöhe von 43,6 mNN ist auch in keiner Weise „nachvollziehbar“. Sie übernehmen damit bloß die haltlosen Behauptungen des Vorhabenträgers aus dem Erörterungstermin.

Im Gegenteil weist die Angabe von 43,75 m NN für die Erhebung in der nordöstlichen Ecke des Haldengeländes nur darauf hin, dass das Gelände im mittleren Bereich der heutigen Halde früher erheblich tiefer gelegen haben muss.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Bitte teilen Sie mir mit (Antrag auf Zugang nach dem UIG durch Auskunft (im Weiteren bezeichnet als „Auskunft“ (2)), wo genau Sie „Haldenschwerpunkt“ und „Haldenzentrum“ verorten.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Der Haldenschwerpunkt / das Haldenzentrum befindet sich unterhalb des Haldentops.

Stellungnahme:

Diese Aussage lässt keinen Rückschluss darauf zu, ob mit Haldenschwerpunkt und Haldenzentrum ein Punkt oder eine Fläche gemeint ist und welche geographische Ausdehnung diese ggf. hat. Die Einführung des Begriffes „Haldentops“ führt diesbezüglich zu keiner Aufklärung, weil sich bei ihm dieselben Fragen stellen. Ich bitte Sie daher noch um eine konkrete Information, die eine geographische Einordnung ermöglicht.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Weiter, woraus sich die entsprechenden von Ihnen genannten Höhen von 42,24 m NN (+ 1,21 m Einsenkung = 43,45 m NN) und 42,35 m NN (+ 1,21 m Einsenkung = 43,56 m NN) ergeben.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Die Höhenlagen errechnen sich aus der ursprünglichen Höhenlage, den aktuellen und zukünftigen Einsenkungen durch das Gewicht der Halde sowie aus den max. anzunehmenden konvergenzbedingten Absenkungen.

Stellungnahme:

Sie berücksichtigen hier pauschal für die gesamte Haldenfläche maximal anzunehmende konvergenzbedingte Absenkungen. Das ist insofern überraschend, als sich nur unter ungefähr der halben Haldenfläche Teile des Grubengebäudes befinden. Zitat Vorhabenträger im Erörterungstermin (S. 148):

(...) Das Grubengebäude geht nicht bis mitten unter die Halde, die Hohlräume zumindest, die Konvergenzerscheinungen erzeugen können. Das Gutachten, das vom IFG neu angefertigt wurde, berechnet den Senkungsschwerpunkt in der Nähe des Schachtes, nach außen hin weiter abnehmend. Also hier Maximum, dort wird es immer weniger, (...)

Unter den Annahmen des Vorhabenträgers müssten sich somit 43,6 mNN \cdot 1,21 m \cdot 0,10 m = 42,29 mNN ergeben. Damit stellt sich weiterhin die Frage, wie Sie auf 42,24 und 42,35 mNN kommen.

Ich bitte neu um **Zugang (1)** zu den entsprechenden Berechnungen.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Ich weise darauf hin, dass die von Ihnen daraus errechnete zukünftige Höhe (+ 0,15 m (nach Süden im Zentrum ansteigender Grundwasserstand¹) – 0,10 m (weitere Einsenkung durch Abdeckung) (...) von 42,29 m NN die Unterkante des Salzes, (...) darstellt. (...) Die Vermischung einer niedrigeren Geländehöhe aufgrund zukünftiger Einsenkung und des im Zentrum gegenüber der nördlich gelegenen Grundwassermessstelle 1/97 höheren Grundwasserstandes ist (...) verwirrend und fehlerhaft.

¹ Antwort des LBEG vom 29.11.2019, Az. LÖA/L10001/04-01/2019-0133 auf ein Schreiben des Landkreises Celle vom 25.10.2019. S. 2:

b) Zum Grundwasser (Vgl. u.a. Unterlage F-1):

(...)

Die Grundwasserstände im Haldenzentrum (= Bereich des größten Einsinkens/der maximalen Grundwassernähe) liegen etwa 0,15 m höher, als an der GWM 1/97 (...).

Es drängt sich der Eindruck auf, dass die errechneten Höhen von 42,29 m NN (eigentlich 42,39 m NN) (...) dazu dienen solle(n), die Darstellung des Verhältnisses von Höhe Haldenbasis und Grundwasser der Bürgerinitiative in einen falschen bzw. verwirrenden Zusammenhang zu stellen.

Zusammen mit der nicht belegten Annahme von Grundwasserhochständen, die jeweils „*voraussichtlich nur wenige Tage dauern*“ und der ebenfalls nicht belegten Annahme nur „*gering durchlässiger Schichten unter dem Salzkörper*“ kommen Sie zu der (für die Antragstellerin objektiv wünschenswerten) vagen Annahme „*vernachlässigbar geringer Salzlöse- und Transportraten/Frachten.*“

Sie relativieren den Salzeintrag durch die Halde im Zentrum dann weiter durch die Formulierung: „*Betroffen ist (...) nur ein Bruchteil der Haldengrundfläche im Haldenzentrum.*“ Aus der seitens der BI Umwelt Wathlingen auf Basis von Daten der Antragstellerin konservativ angefertigten Darstellung des Grundwasserkontaktes ergibt sich aber, dass durchschnittlich alle zwei Jahre ca. 2/3 des Zentrums und alle drei Jahre nicht nur das gesamte Zentrum, sondern weit mehr als die Hälfte der gesamten Haldengrundfläche Grundwasserkontakt haben. Jedes Ereignis umfasst dabei einen Zeitraum von durchschnittlich 2 – 8 (maximal 20) Wochen. Mathematisch handelt es sich bei Teilen des Haldenzentrums oder der Haldenfläche um Bruchteile. Ausschließlich von Bedeutung ist aber die absolute von Ablaugung betroffene Fläche. Hinsichtlich der Größe der jeweils betroffenen Fläche wird der Zugang (3) durch Übersendung entsprechender Unterlagen beantragt. Weiter bitte ich um Auskunft (4), woraus sich für das LBEG ein Zeitraum von „nur wenigen Tagen“ ergibt. Zu der unmittelbaren Ablaugung durch das Grundwasser kommt im Übrigen noch die Auflösung durch den Kapillarsaum, der weit größere Teile der Halde angreift. Siehe dazu das Gutachten des Behördengutachters des Landkreises Celle, Herr Prof. Dr. König, Ingenieurgesellschaft delta h. Ich bitte weiter um Zugang (5) zu den Grundwasserganglinien im Süden der Halde und um Mitteilung (Auskunft (6)) der Quelle der Geländehöhe von 43,6 m NN. Weiter bitte ich um Auskunft (7), von welchen Salzlöse- und Transportraten Sie hier konkret ausgehen und welche nicht mehr vernachlässigbar wären.

Ihr Schreiben:

Hierzu fehlt eine Stellungnahme Ihrerseits.

Die beantragten Umweltinformationen sind (bis auf Ihre unzulängliche Antwort bezüglich der Geländehöhe (s.o.) nicht zugänglich gemacht worden. Ich bitte Sie, dies unverzüglich nachzuholen.

Stellungnahme:

Ich bitte Sie, beides (im Fall der Umweltinformationen unverzüglich) nachzuholen.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Sie schreiben, es finde im Bereich des Haldenmantels und im Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben ein Salzeintrag statt. Ich bitte um Zugang (8) zu der jeweiligen konkreten Menge des Salzeintrags. Weiter bitte ich um Auskunft (9), welchen Umfang der Haldenmantel hat und woraus sich die Durchlässigkeit in welchem Umfang ergibt. Entsprechende Informationen erbitte ich für den Vorlandbereich (Auskunft (10)).

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Wie bereits erläutert, ist im Bereich des Haldenmantels und im schmalen Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben ein Salzeintrag anzunehmen. Konkrete Zahlen liegen zum Eintrag und zu den möglichen Durchlässigkeiten im Bereich des Haldenmantels und des Vorlandbereiches leider nicht vor. Eine Differenzierung zwischen haldenbürtig und geogen versalzene Grundwasser ist nicht möglich.

Der Umfang des Haldenmantels kann aus den topographischen Karten abgeschätzt werden. Er beträgt ca. 2 km.

Stellungnahme:

Ihre Antwort und Zitate aus dem Wortprotokoll des Erörterungstermin (S. 78, 251) überraschen und widersprechen sich gleich mehrfach. Der Vorhabenträger hat zu der Durchlässigkeit des Haldenmantels und Quelle der Grundwasserversalzung eine feste Meinung:

Man sieht, dass es darunter wirklich recht dicht ist. Wenn es regnet, passiert nicht das, was an fast allen anderen Halden passiert, dass die Halde erst einmal relativ lange Wasser aufnimmt und im Mantel speichert, sondern hier kommt es relativ schnell zum Abfluss. Da entstehen auch schnell regelrechte Sturzbäche, wenn es ein bisschen stärker regnet. Das spricht dafür, dass es auf jeden Fall nicht so einen Haldenmantel gibt wie an anderen Halden.

Man kann nicht etwas modellieren und Unterschiede herausfinden wollen, wenn sich die Wässer, nämlich geogen aufgesalzene und möglicherweise von der Halde zusätzliche beeinflusste geogene Wässer, chemisch nicht unterscheiden lassen.

Sie als Behörde erkennen neben dem Salzeintrag am Haldenrand zwar auch einen Salzeintrag im Haldenmantelbereich, sind aber nicht in der Lage, auch nur grobe Angaben zu Mengenverhältnissen von anthropogen und geogen versalzene Wässern, schon gar nicht entsprechend den Eintragungspfadern machen. Ebenso wenig können Sie genaue Angaben zur Durchlässigkeit des Haldenmantels machen. Sie begründen dies mit der angeblichen Unmöglichkeit einer Differenzierung zwischen haldenbürtig und geogen versalzene Grundwasser. Die Begründung ist gleich doppelt fragwürdig. Zum einen lässt sich die Durchlässigkeit des Haldenmantels, jedenfalls durch eine horizontale Durchbohrung, feststellen. Entsprechende Untersuchungen sind in Hessen gefordert und durchgeführt worden (Schreiben des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 16.01.2019, Az. 89d-07 48-01.52/18 TH, – Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren - Erweiterung der Rückstandshalde des Werks Werra, Standort Wintershall“, S. 18 und 20).

Dort hat sich also gezeigt, dass Kalirückstandshalden nicht nur im Haldenmantelbereich, sondern auch darüber hinaus durchlässig sind. Wie sonst könnte es sein, dass selbst der Vorhabenträger davon ausgeht, dass die Halde (sogar nach

Abdeckung) durchlässig ist und hierfür in den Antragsunterlagen sogar Zahlen liefert (Unterlage F-1.1 Hydrogeologisches Gutachten Kapitel 8.4 S. 66). Dort kommt der Vorhabenträger auf eine Restdurchsickerung von rund 4.000 m³/a!

Warum das LBEG trotz dringender Hinweise bis heute keine entsprechenden Untersuchungen im Haldenmantelbereich angeordnet hat ist zumindest unverständlich. Dies gilt ebenso für Untersuchungen und Anordnung von Maßnahmen im Vorlandbereich:

Modellvorstellung der Firma K+S Halde Wintershall

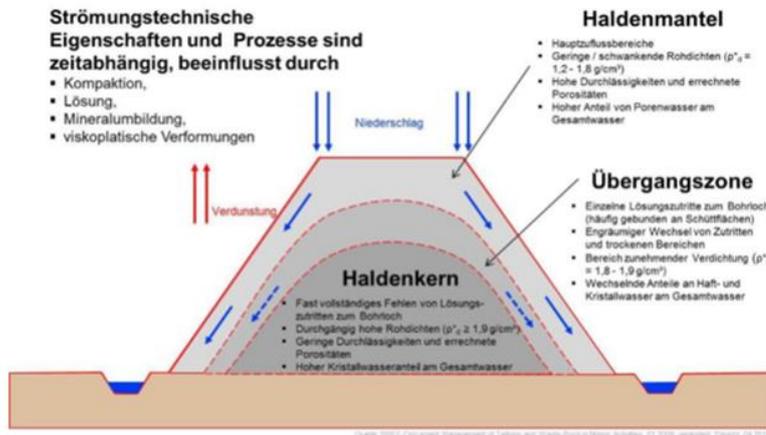
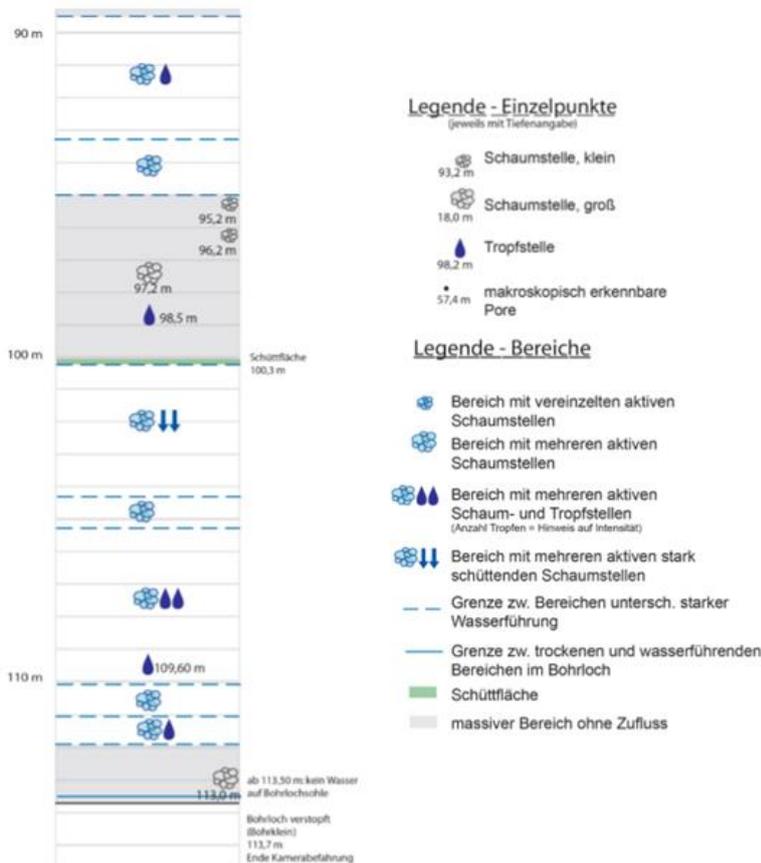


Abbildung 6: Hydraulische Modellvorstellung zum internen Haldenaufbau (aus Band 3.15, S. 95).



Ihre Behauptung, eine Differenzierung zwischen haldenbürtig und geogen versalztem Grundwasser sei nicht möglich, wirft wiederum mehrere Fragen auf:

- Wie kann der Vorhabenträger (offenbar unwidersprochen) behaupten, das Grundwasser sei geogen aufgesalzen (s.o.), wenn eine Differenzierung gar nicht möglich ist?
- Bezüglich der Unterscheidung einer haldenbedingten von einer geogen bedingten Grundwasserbeeinträchtigung hatte ich aber bereits auf die Stellungnahme von Dr. habil. Ralf E. Krupp vom 07.05.2019 zu der Erwiderung der K+S zur Stellungnahme von Herrn Dr. Krupp in der Anlage 1 der Stellungnahme des LBU im Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde „Niedersachsen“ in 29339 Wathlingen hingewiesen. Hierauf hat die Antragstellerin jedoch bis heute nicht reagiert.

Warum fordern Sie als Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger nicht dazu auf?

Ich weise in diesem Zusammenhang auf eine Äußerung der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH aus den Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren UTD Riedel, Kapitel 15.2.3 hin:

Szenariomentwicklung und Bewertung der Langzeitsicherheit der Untertage-deponie Riedel, 3.3.2

(...)

Daraus wird geschlossen, daß während des Quartärs kein nennenswerter Salzaufstieg mehr stattgefunden hat.

(...)

Über dem Salzstock findet kein bedeutender Austausch von Salzlösungen des Hutgesteins mit dem quartären Grundwasser statt. Es handelt sich also um stagnierende Bedingungen, so daß keine rezente Subrosion festzustellen ist.

Somit unterliegt das geogen versalzene Grundwasser kaum noch einem Austausch mit dem exogenen Wasserkreislauf, was durch die Dichteschichtung bedingt ist. Die Süß-/Salzwassergrenzfläche verläuft im Wesentlichen eben, mit nur sehr geringem Gefälle zum Vorfluter hin. Beulenartige Überhöhungen der Süß/Salzwassergrenzfläche weisen auf anthropogene Ursachen hin.

Auf die Frage nach dem Umfang des Haldenmantels haben Sie offensichtlich den Haldenumfang (2 km) angegeben. Ich bitte noch einmal um Angabe des Haldenmantelumfangs bzw. der Strecke (in Meter) von Haldenrand bis Haldenkern.

Warum ergreifen Sie keine Maßnahmen hinsichtlich einer Ermittlung der versickernden Salzwassermenge und Abdichtung des Haldenvorlandbereiches?

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Bitte teilen Sie mir bezüglich der von Ihnen genannten „Sicherheitsbetrachtung an der Kalirückstandshalde Niedersachsen-Riedel“ mit, wer diese konkret durchgeführt hat (Auskunft (11)).

Weiter bitte ich (auch hier) um Auskunft (12), in welchem Umfang ein Eintrag von Haldenwasser in das Grundwasser relevant wäre.

Ich bitte weiter um Zugang (14) zu dem Schreiben des GLD vom 03.09.2018.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Die Sicherheitsbetrachtung für die Halde in Wathlingen wurde seinerzeit von der Kali und Salz GmbH erstellt und vom damaligen Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLFb) geprüft. Weder aus der Sicherheitsbetrachtung noch aus dem laufenden Grundwassermonitoring lässt sich eine relevante Grundwasserbelastung durch Haldenwässer ableiten.

Stellungnahme:

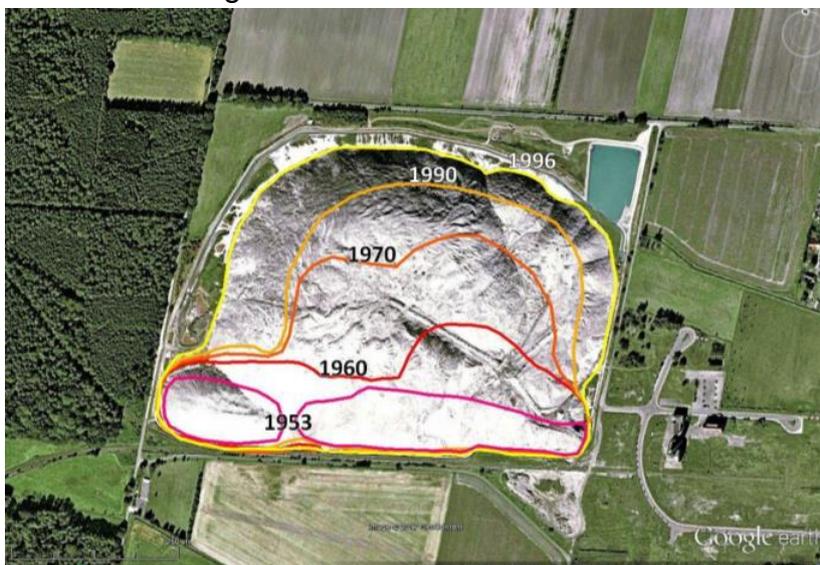
Ich hatte nicht nach der tatsächlichen Grundwasserbelastung, sondern nach dem Kriterium für die Relevanz gefragt und bitte Sie hier weiterhin um Auskunft.

Es ist für mich weiterhin nicht nachvollziehbar, dass hier eine fast 20 Jahre alte Stellungnahme (22.12.2003) herangezogen wird, ohne den technischen Fortschritt zu berücksichtigen. Dieser ergibt sich allein schon aus den möglichen und seitens hessischer Fachbehörden sowie unterer Wasserbehörde des Landkreises Celle geforderten Untersuchungen. Eine diesbezügliche Stellungnahme Ihrerseits bitte ich nachzuholen.

Der Zugang zu dem Schreiben des GLD vom 03.09.2018 fehlt. Ich bitte Sie, dieses unverzüglich zu übersenden.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Hinsichtlich der von Ihnen im Zusammenhang mit der o.g. „Sicherheitsbetrachtung“ erwähnten fehlenden Hinweise auf eine relevante haldenbedingte Grundwasserbeeinträchtigung „trotz der 70-jährigen Existenz der Halde“, weise ich darauf hin, dass die Fläche des heutigen Zentrums, insbesondere der nördliche Bereich, erst 1990, also 6 Jahre vor Ende der Aufhaldung vollständig und in dem heutigen Umfang abgedeckt worden ist (siehe Luftbild unten). Somit sind jedenfalls die 40 Jahre vorher ohne Bedeutung.



Ihr Schreiben:

Eine Stellungnahme zu den Haldenbereichen mit nur 60, 50 und 30jähriger Historie fehlt.

Stellungnahme:

Eine diesbezügliche Stellungnahme Ihrerseits bitte ich nachzuholen.

Schreiben an Herrn Söntgerath:

Ausgehend von der unten stehenden Abbildung aus dem „Vorläufigen Abschlussbericht zur Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ (Bokeloh) aus 8/2014. (S. 235 des Wortprotokolls des Erörterungstermins) wird deutlich, dass Grundwassermessstellen weiter entfernt von der Halde erforderlich sind, um die Grundwasserbelastung nach dem haldennahen grünen auch im gelben Bereich des Abstroms zu erfassen. Solche Messstellen existieren in Wathlingen und vor allem Nienhagen unverständlicherweise bis heute nicht.

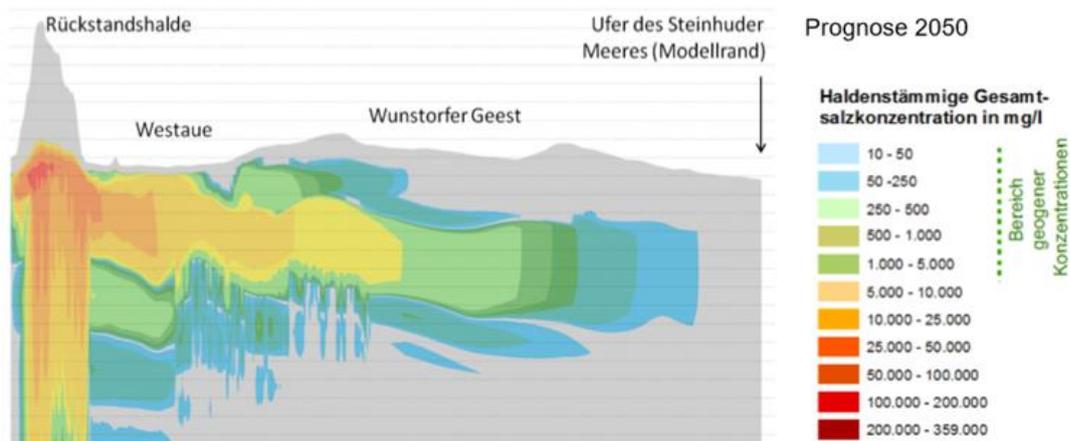
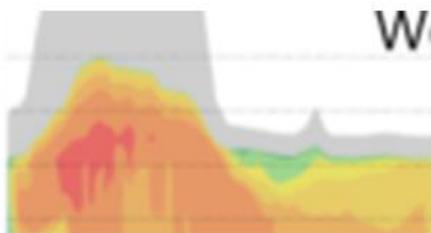


Abbildung 6-19: Modellberechnete Entwicklung des Haldenwasserplumes im Profilschnitt, Zeitpunkt 2050
(Die Uferlinie des nur max. 3,0 m tiefen Steinhuder Meeres entspricht dem nördlichen Modellrand)



Ihr Schreiben:

Die von Ihnen angeführten Verhältnisse an der Halde Sigmundshall sind mit der Halde Wathlingen nicht vergleichbar. In Wathlingen herrschen völlig andere geologische Verhältnisse. Hier liegt ein mächtiger Grundwasserleiter direkt über einem Salzstock. Es gibt eine Muldenstruktur, die mit geogen aufgesalzene Wässern vorgefüllt ist. Im Bereich der Halde Sigmundshall gibt es zudem eine Abschirmung des Hutgesteins durch tertiäre Gesteinsschichten, sodass es nur punktuell zu dem Aufstieg geogener

Salzwässer kommt, die sich - auch chemisch nachweisbar - mit anders zusammengesetzten Haldenwässern vermischen.

Stellungnahme:

Ich zitiere Ihr Schreiben an anderer Stelle (s.o.):

Eine Differenzierung zwischen haldenbürtig und geogen versalzene Grundwasser ist nicht möglich. Den offensichtlichen Widerspruch bitte ich Sie aufzuklären.

Zu den geologisch unterschiedlichen Verhältnissen ein Zitat des Vorhabenträgers aus dem Erörterungstermin (Wortprotokoll S. 250):

Wir haben hier das Problem, dass wir die Standorte Sigmundshall und Wathlingen geologisch überhaupt nicht vergleichen können. Wir haben völlig andere Verhältnisse am Standort. Es liegt hier kein mächtiger Grundwasserleiter über einem Salzstock. Es gibt keine Muldenstruktur, die mit geogen aufgelassenen Wässern vorgefüllt ist, sondern es gibt hier eine Abschirmung des Hutgesteins durch tertiäre Gesteinsschichten und Ähnliches, sodass es im Bereich der Halde Sigmundshall nur punktuell zu dem Aufstieg geogener Salzwässer kommt, die sich hier und da am Standort Sigmundshall mit auch chemisch nachweisbar anders zusammengesetzten Wässern, die ihren Ursprung in der der Althalde am Standort Sigmundshall haben, vermischen.

Ich stelle dazu fest, dass Sie erstens hier nur den Vorhabenträger nahezu wörtlich wiedergeben. Zweitens passt dieses Zitat überhaupt nicht, weil es im Erörterungstermin an dieser Stelle um die Frage der Machbarkeit eines Stofftransportmodells und nicht um die Einrichtung von Grundwassermessstellen ging.

Bei der Gelegenheit bitte ich um Übersendung von Belegen für den von Ihnen behaupteten Aufstieg geogener Salzwässer in Wathlingen trotz der dichtegetriebenen Strömung nach unten. **Zugang neu (2).**

Ihr Schreiben:

Sie zitieren eine Abbildung aus dem „Vorläufigen Abschlussbericht zur Rückstandshalde Werk Sigmundshall „Plume Management“ (Bokeloh) aus 8/2014. Hierzu merken wir an, dass es sich bei dem in Haldennähe oberflächennah grün dargestellten Bereich um einen Bereich mit einer Salzbelastung von 1.000 bis 5.000 mg/l handelt. Vergleichbare Bereiche finden sich nicht an der Halde Wathlingen.

Für die Frage der Feststellung eines Haldenwasserplumes ist es erst einmal irrelevant, ob der Bereich grün oder gelb oder wie hoch die jeweilige Salzbelastung ist. Sie haben jedenfalls die Frage nicht beantwortet, warum in Wathlingen und vor allem Nienhagen bis heute keine Messstellen im Grundwasserabstrom in einer Entfernung von wenigstens 1.000 m existieren.

Ich bitte Sie, zu der Frage weiter von der Halde entfernter Grundwassermessstellen ergänzend Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus bitte ich Sie um Belege für die Behauptung, es gäbe am Haldenrand Wathlingen keine Bereiche mit einer Salzbelastung von 1.000 bis 5.000 mg/l bzw. für die Höhe der Belastung in den entsprechenden Bereichen in Wathlingen (**Zugang neu 3**).

Zu Anlage 2 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020 Darstellung des Grundwasserkontaktes der Haldenbasis

Schreiben an Herrn Söntgerath:

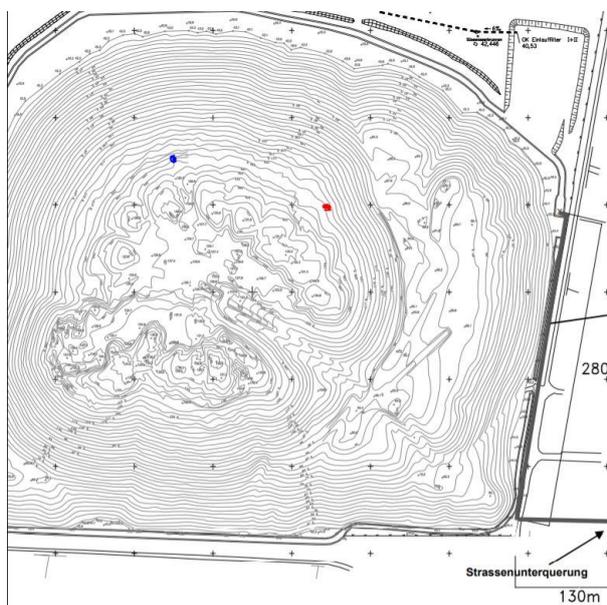
Sie schreiben, dass die Betrachtung der Höhenlagen in den Haldenrandbereichen (dagegen) verzichtbar sei, da hier aufgrund der geringen Auflast nur vernachlässigbar geringe Setzungen zu erwarten seien. Damit wird offenkundig versucht, in die Darstellung der Bürgerinitiative einen Fehler hinein zu konstruieren. Selbstverständlich sind die Höhenangaben - mangels konkreter Daten (s.o.) - für das Zentrum interpoliert worden. Dagegen ist bis heute keine Begründung für eine Höhenlage von 43,6 m NN für das gesamte Zentrum gegeben worden (s.o.).

Ich verweise diesbezüglich auf Ihr Schreiben und meine Stellungnahme unter Zu 1.

Der Grund für eine Schnittdarstellung in SW-NO Richtung ist nicht nachvollziehbar. Sinnvoll wäre ein Schnitt in SO-NW Richtung (Grundwasserabstrom und Geländeabfall)

So ergäbe sich für den tiefliegenden nördlichen und nordwestlichen Bereich der Halde eine realistische Berechnung und Darstellung der Einsenkung. Die nördliche Grenze des Zentrums reicht in N und NW Richtung (blauer Punkt) erheblich weiter nach Norden als in NO Richtung (roter Punkt). Zudem ist die Halde in N und NW Richtung auch erheblich höher errichtet worden, was eine stärkere Einsenkung zur Folge hat. Siehe dazu folgende Rissdarstellung der Firma K+S.

Es wird im Übrigen um Zugang (15) zu der Berechnung der Haldeneinsenkung durch das Ingenieurbüro Wode gebeten.



Wie Sie richtig schreiben, bildet die senkrecht braun schraffierte Fläche nur schematisch die Haldensenkung ab. Sie zeigt weder die realistische Darstellung der Bodenoberfläche unter der Halde noch das Verhältnis der Lage der Haldenbasis zu verschiedenen Grundwasserständen. Diese beiden wesentlichen Darstellungen fehlen in den Antragsunterlagen.

Inakzeptabel für ein Vorhaben mit der Dimension der geplanten Haldenabdeckung nehmen Sie für sich „gewisse *Unsicherheiten*“ Ihrer Prognosen in Anspruch.

Hinsichtlich der angeblich fehlenden belastbaren Hinweise auf eine relevante schädliche Grundwasserbeeinträchtigung durch die Halde verweise ich auf meine obigen Ausführungen, insbesondere auf die fehlende Differenzierung zwischen haldenstämmig und geogen verursachter Salzbelastung des Grundwassers. Sie stützen hier bloß eine Behauptung durch eine andere.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Ihre Kritik an der Konstruktion des Schnittes in der Senkungsprognose können wir nicht nachvollziehen. In der Anlage 1 zum Setzungsgutachten Wode sind die Linien gleichförmiger Setzungen dargestellt. Hieraus geht nicht hervor, dass mit der Schnittdarstellung in SW-NO Richtung der Bereich der größten Setzungen „ausgespart“ worden ist.

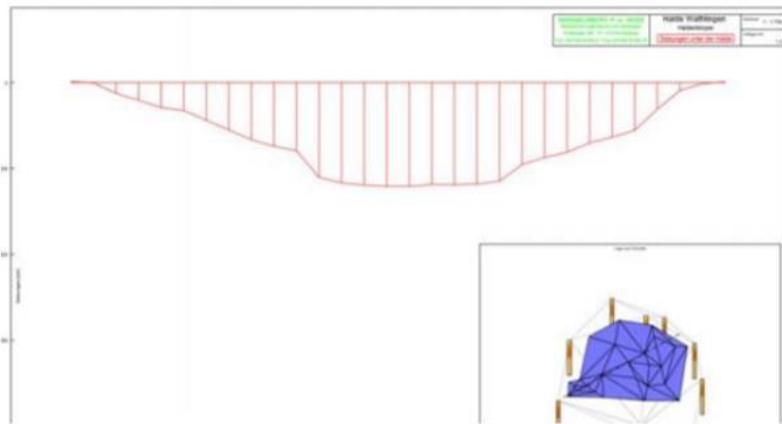
Stellungnahme:

Sie liefern nicht einmal ansatzweise eine Begründung für die Schnittdarstellung in SW-NO Richtung, obwohl die Richtungen von Grundwasserabstrom sowie Geländeabfall und die Form der Halde einen Schnitt in SO-NW Richtung erfordern.

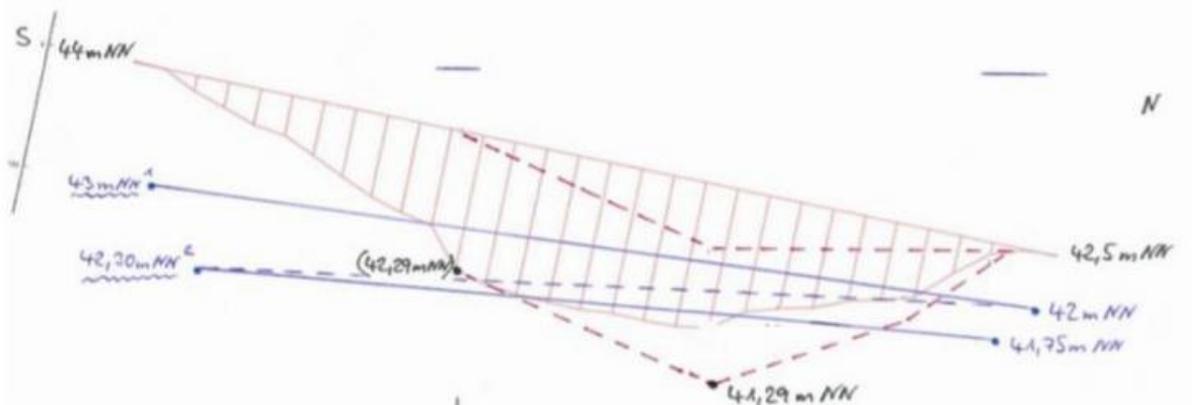
Die Berechnung der Haldeneinsenkung durch das Ingenieurbüro Wode haben Sie trotz ausdrücklichen Antrages auf Zugang zu Umweltinformationen nicht übersandt. Das ist umso unverständlicher, als Sie das Gutachten von Prof. König für mangelnde Informationen zur Erstellung des Gutachtens kritisieren.

Auf die Kritik der Akzeptanz „*gewisser Unsicherheiten*“ Ihrer Prognosen gehen Sie nicht ein. Mit Ihrer äußerst knappen Antwort weichen Sie aus und verdrehen zudem meine Kritik. Der Bereich der größten Setzungen ist nicht „ausgespart“, sondern im Verhältnis zur Höhenlage des Grundwassers und in seiner tatsächlichen Ausdehnung falsch und verharmlosend dargestellt worden. Das gilt im Grunde aber für den gesamten nördlichen und damit tiefliegenden Bereich der Halde.

Antragsunterlagen Gutachten Wode:



Realistische Darstellung:



¹ Bemessungsgrundwasserspiegel aus Schnitt RC-Platz, Regenrückhaltebecken

² hoher Grundwasserstand laut Gutachten Ingenieurbüro Wode vom 14.02.2019

Schreiben an Herrn Söntgerath vom 11.09.2020:

Sie kritisieren das von Herrn Prof. Dr. König, Ingenieurgesellschaft delta h für den Landkreis Celle erstellte Gutachten, weil „die dem Modellergebnis zu Grunde liegenden Modellannahmen und Modellparameter nicht den Mindestanforderungen und Standards entsprechen, die durch einschlägige Regelwerke vorgegeben werden bzw. damit als Stand der Technik anzusehen sind.“

Ich bitte Sie um Auskunft (16), um welche Mindestanforderungen und Standards es sich konkret handelt und um Übersendung derselben (Zugang). Bitte teilen Sie mir auch mit, wodurch der diesbezügliche Stand der Technik rechtlich definiert wird.

Darüber hinaus bitte ich um Auskunft (17), ob die Erstellung des Hydrogeologischen Gutachtens durch die Antragstellerin selbst nach den genannten Mindestanforderungen und Standards zulässig ist. Falls ja, bitte ich um eine ausführliche Begründung.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Die von der delta h Ingenieurgesellschaft mbH durchgeführten Modellierungen und deren Ergebnisse zu den hydrogeologischen Verhältnissen in und im nahen Umfeld

der Salzhalde Wathlingen sind nicht prüffähig und nur prinzipiell – aber nicht im fachlich gebotenen Detail – nachvollziehbar, weil grundlegende und in der einschlägigen Praxis übliche Angaben zum Modellaufbau, zu den genutzten Rechenansätzen und zu den angesetzten Modellparametern/-variablen fehlen. Bei der Berechnung von Stofftransportprozessen anhand von Modellen bieten die am Markt gängigen Softwaresysteme eine sehr große Vielfalt an möglichen Einstellungen/Variablen und diverse Berechnungsmöglichkeiten an, so dass die Ergebnisse einer Modellierung ohne Kenntnis dieser jeweils vorgenommenen Einstellungen nicht nachvollziehbar sind. Es kommt bei der anschließenden Bewertung von Modellierungsergebnissen entscheidend darauf an, dass

- a) die richtige Berechnungsformel (Programmcode) für die in Rede stehende Fragestellung gewählt wurde und
- b) die richtigen Einstellungen/Variablen zur Benutzung dieser Formel von den jeweiligen Experten so realitätsnah wie möglich gewählt werden.

Ziel einer jeden Modellierung sollte es sein, die natürlich ablaufenden Prozesse durch geeignete Berechnungen nachzubilden (zu modellieren) und so ein möglichst genaues Bild von der Natur zu haben. Da dies hier nicht nachvollziehbar ist, sind die Ergebnisse der Modellierung nicht bewertbar.

Stellungnahme:

Warum geben Sie Herrn Prof. König und dem Landkreis Celle als untere Wasserbehörde nicht die Möglichkeit, zu Ihrer Kritik Stellung zu nehmen?

Wenn „es Ziel einer jeden Modellierung sein sollte, die natürlich ablaufenden Prozesse durch geeignete Berechnungen nachzubilden (zu modellieren) und so ein möglichst genaues Bild von der Natur zu haben“ – warum ordnen Sie als Planfeststellungsbehörde nicht endlich die Erstellung eines gekoppelten 3D-numerischen Sicker- bzw. Grundwasserströmungs- und Transportmodells unter Beachtung dichteabhängiger dynamischer Prozesse im Grund- und Sickerwasser und die entsprechenden Voruntersuchungen dafür an?

Das gilt ebenso für die Erstellung einer Haldenwasserbilanz und Ermittlung von Eintrag oder Restinfiltration in das Grundwasser (vor Abdeckung), Durchführung von Kernbohrungen (vertikal und horizontal) und die Ermittlung aussagekräftiger (Brunnen-)Messdaten als Zeitreihe. Dabei handelt es sich um Untersuchungen, die in Hessen aufgrund der Forderung durch die entsprechenden Fachbehörden durchgeführt worden und als Stand der Technik anzusehen sind.

Warum fordern Sie nicht eine Neubewertung der Ergebnisse der elektromagnetischen Hubschraubermessung (SkyTEM), eine Antwort auf die erneute Stellungnahme von Dr. Krupp vom 07.05.2019 und einen Leitfähigkeits - Cone Penetration Test (LF-CPT) (Leitfähigkeitsdrucksondierung) unmittelbar am Haldenrand (gefordert von Herrn Bogon – Gutachter der Gemeinde Nienhagen)?

Ich bitte Sie hierzu ergänzend um Ihre Stellungnahme.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Das hydrogeologische Gutachten wurde von Gewässerkundlichen Landesdienst und dem Landkreis Celle als untere Wasserbehörde geprüft. Mängel wurden nicht festgestellt.

Sie haben die Frage nicht beantwortet, ob die Erstellung von sehr wichtigen Gutachten für ein Planfeststellungsverfahren durch den Vorhabenträger selbst den Mindestanforderungen und Standards entspricht. Ich bitte dies umgehend nachzuholen.

Hinsichtlich Mängel ist festzustellen, dass die untere Wasserbehörde im Erörterungstermin (entgegen Ihrer Behauptung) vehement die fehlende Ermittlung von Grundlagen und Basisdaten für die Grundwasseroberfläche im Bereich der Halde und die Lage der Haldenbasis kritisiert hat. Ich zitiere noch einmal die untere Wasserbehörde:

Die Höhe der Grundwasseroberfläche im Bereich der Halde beruht auf Interpolation und die Lage der Basis ist angenommen worden. Das beruht alles nicht auf Messungen. (...) Sie können die Wirklichkeit anhand von Annahmen und Interpolationen einfach nicht ableiten. Die haben einfach keine Aussagekraft. (...) Ich kann im Grunde nur den Apell wiederholen: Ergänzen Sie Ihre Interpolationen und Annahmen durch Messungen.

Dazu ein Zitat aus der Beschlussvorlage 0104/2020 für Umweltausschuss und Kreistag Celle:

Bereits im Erörterungstermin am 07.01.2019 wurden weitere Maßnahmen zur Erkundung der Lage der Haldenbasis gefordert. Hier ein Zitat aus dem Wortprotokoll (S. 88): "Ich beantrage jetzt, dass man K+S zur Auflage macht, drei oder vier Bohrungen durch die Halde bis in den Untergrund abzuteufen, bis wenigstens 1 bis 2 m unterhalb des Grundwasserspiegels, und dass man die Ansatzpunkte markscheiderisch genau einmisst, sodass man Informationen über die exakte Tiefenlage der Haldenbasis und über die Beschaffenheit der Haldenbasis bekommt." Dieser Forderung hat sich der Landkreis Celle angeschlossen. Dieser Antrag wurde aufgenommen und im Entwurf des PFB unter Punkt 29.1.1.1.7, S. 400, mit der Begründung „Im Verfahren wurde festgestellt, dass weitere Untersuchungen nicht erforderlich sind (siehe hierzu 17.3.6.1.1).“ zurückgewiesen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund nicht vorhandener Basisdaten Annahmen getroffen und diese den Berechnungen zugrunde gelegt werden. Die erforderlichen technischen Maßnahmen zur Grundlagenforschung werden hingegen zurückgewiesen.

Die Beschlussvorlage endet mit dem Fazit: „Den Ausführungen des LBEG folgt die Verwaltung nicht.“

Die Behauptung, der Landkreis Celle als untere Wasserbehörde hätten keine Mängel festgestellt, entspricht daher in keiner Weise der Realität. Das Gegenteil ist der Fall.

Zu Anlage 3 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020

Schreiben an Herrn Söntgerath vom 11.09.2020:

Untersuchungsmöglichkeiten bezüglich Halde und Grundwassersituation

Hinsichtlich der Erforderlichkeit weiterer Untersuchungen wird auf die Ausführungen unter zu Anlage1 verwiesen.

Sowohl für eine wasserrechtliche Erlaubnis, als auch für eine Gefahrenabwehr ist es erforderlich, den tatsächlichen Umfang der unechten Gewässerbenutzung bzw. des Salzeintrages zu kennen bzw. zu erforschen. Soweit ein Salzwassereintrag durch Ablaugung der bestehenden Haldenbasis verursacht wird, besteht er unabhängig von einer Abdeckung fort und verstärkt sich noch. Genau dieser Salzwassereintrag wird in den Antragsunterlagen aber nur völlig unzureichend betrachtet.

Spätestens nach Abdeckung läge durch den genannten Salzeintrag aufgrund Auflösung der Haldenbasis eine unechte Gewässerbenutzung vor, die erlaubnisbedürftig ist.

Für die aktuelle Situation an der Halde geht Ihr Hinweis, *„der bloße Besitz einer Halde die vor langer Zeit errichtet worden ist, löse heute kein Zulassungserfordernis aus“*, fehl. Die Firma K+S ist nicht nur Besitzerin, sondern mangels Abschlussbetriebsplans aktuell immer noch Betreiberin der Kalirückstandshalde.

Zudem ist die Halde nicht auf einmal, sondern über einen Zeitraum von über 40 Jahren entstanden. Ich bitte um Auskunft (18), welchen wasserrechtlichen Regelungen die Halde im Laufe ihrer Errichtung unterlegen hat (unechte Gewässerbenutzung) und welche wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt worden sind (Auskunft und Zugang (19)).

Keinesfalls kann sich die Firma K+S als Betreiberin bezüglich der Salzeinträge auf eine, wie auch immer geartete Duldung oder gar auf einen Bestandsschutz, den es im Wasserrecht nicht gibt, berufen.

Zu dem Schreiben des Landkreises Celle vom 01.04.2019 an das Umweltministerium (MU) (20) und der Antwort des MU (21) sowie dem Bericht des Landkreises Celle vom 02.07.2020 an MU (22) wird der Zugang beantragt.

Hinsichtlich des Bereiches von Haldenmantel und Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben erkennen Sie die unechte Gewässerbenutzung an (siehe oben unter zu Anlage 1). Dieser Salzeintrag ist Ihrer Aussage nach laut Umweltministerium im Rahmen der wasserrechtlichen Gefahrenabwehr von der zuständigen Überwachungsbehörde zu bearbeiten. Ich bitte um Auskunft (23), wie diese Bearbeitung in der Vergangenheit erfolgt ist, welche Ergebnisse sie hatte und welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung der Salzeinträge getroffen worden sind.

Ihr Schreiben vom 10.12.2020:

Wie im Schreiben vom 01.09.2020 dargestellt, wird der Zustand im Rahmen des Grundwassermonitorings beobachtet. Dort wird auch Bezug auf die Einträge salzhaltigen Haldenwassers genommen. Das Schreiben des Landkreises Celle vom 01.04.2019 an das Umweltministerium sowie die Antwort des Umweltministeriums liegen hier nicht vor. Der Sachverhalt zum Thema „unechte Gewässerbenutzung“ kann jedoch der Landtagsdrucksache Drs. 18/5825, zu Frage 25, entnommen werden

Stellungnahme:

Auf den Hinweis, dass die Firma K+S als Vorhabenträger nicht Besitzer/in sondern Betreiber/in der Kalirückstandshalde ist, gehen Sie nicht ein. Ich bitte Sie, dies nachzuholen.

Auf den Hinweis des Entstehens der Kalirückstandshalde über einen Zeitraum von über 40 Jahren gehen Sie nicht ein. Den Zugang durch Auskunft (18) zu der Umweltinformation, welchen wasserrechtlichen Regelungen die Halde im Laufe ihrer Errichtung unterlegen hat (unechte Gewässerbenutzung) und welche wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt worden sind (Auskunft und Zugang (19)) haben Sie nicht gewährt. Ich bitte Sie, dies unverzüglich nachzuholen.

Auf die fehlende rechtliche Basis für einen evtl. Bestandsschutz für die Kalihalde gehen Sie nicht ein. Ich bitte Sie, dies nachzuholen.

Ein Schreiben des Landkreises Celle vom 01.04.2019 an das Umweltministerium und die Antwort darauf hat Herr Söntgerath genannt. Wie kann er daraus zitieren, wenn sie ihm nicht vorliegen?

Wenn Ihnen das Schreiben und die Antwort tatsächlich nicht vorliegen sollten, bitte ich Sie, diese anzufordern und dann Stellung dazu zu nehmen. Weiter bitte ich darum, mir zu den Schreiben den Zugang zu gewähren (20, 21) oder (was längst hätte passieren müssen) den Antrag an das Umweltministerium weiterzuleiten. Das gilt ebenso für den Bericht des Landkreises Celle an MU vom 02.07.2020 (22).

Auskunft (23), wie die Bearbeitung des Salzeintrages in der Vergangenheit erfolgt ist, welche Ergebnisse sie hatte und welche konkreten Maßnahmen zur Vermeidung der Salzeinträge getroffen worden sind, haben Sie nicht erteilt. Ich bitte Sie, dies unverzüglich nachzuholen.

Hinsichtlich des Salzeintrages im Bereich von Haldenmantel und Vorlandbereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben, mithin eines Umweltschadens, den Zustand im Rahmen des Grundwassermonitorings nur zu beobachten, reicht keinesfalls aus. Hier haben Sie als zuständige Bergbehörde die Pflicht, konkrete und auf diesen Bereich bezogene Gefahrerforschungsmaßnahmen (Untersuchung der Durchlässigkeit des Haldenmantels und des Vorlandbereiches) sowie Abhilfemaßnahmen, wie Abdichtung des Vorlandbereiches und Sanierung des Haldengrabens zu ergreifen.

Zu Anlage 4 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020

Schreiben an Herrn Söntgerath vom 11.09.2020:

Vereinbarung über Zugang zu Umweltinformationen

Stellungnahme:

Hinsichtlich der für die Vergangenheit unerfüllten Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen einschließlich Nrn. 15 und 19 dieses Schreibens/Schriftverkehrs erhalten Sie nach Rücksprache mit unserem Rechtsanwalt gesonderte Nachricht.

Die übrigen - in diesem Schreiben sowie in dem zu den Rüstungsaltslasten wiederholt und neu - gestellten Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen sind (soweit bisher unerfüllt) hiervon nicht betroffen.

Zu Anlage 5 des Schreibens an Herrn Minister Dr. Althusmann vom 06.07.2020

Diesbezüglich verweise ich auf mein gesondertes Schreiben zu den Rüstungsaltslasten vom 03.01.2021.

Zusammenfassend stelle ich, wie bereits in meinem Schreiben vom 11.09.2020, fest, dass sich das LBEG bezüglich der Halde Niedersachsen und der Grundwassersituation in deren Bereich weiterhin auf bloße Annahmen beschränkt. Jede Art von Untersuchung der Halde selbst und des Bereiches unter bzw. in der Nähe der Halde und damit erforderliche Gefahrerforschungsmaßnahmen werden ohne stichhaltige Begründung verweigert.

Substantiierte Hinweise auf eine dauernde Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Halde werden ignoriert.

Darüber hinaus ist der Zugang zu Umweltinformationen aufgrund der Vereinbarung vom 06.11.2016, aufgrund späterer Anträge, aus dem Erörterungstermin und auch aktuell trotz des gesetzlichen Anspruches und der Zusage Ihrer Behörde ganz überwiegend nicht gewährt worden.

Mit freundlichem Gruß

Müller
Vorsitzender